



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. März 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 56 a)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/61/425/Add.1)]

61/211. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brüssel¹ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, insbesondere ihre Ziffer 15, in der sich die Staats- und Regierungschefs dazu verpflichteten, auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder einzugehen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/228 vom 23. Dezember 2005,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 61/1 vom 19. September 2006,

in Bekräftigung ihrer Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

Kenntnis nehmend von der Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2004 des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema „Mobilisierung von Ressourcen und förderliches Umfeld für die Armutsbekämpfung im Kontext der Durchführung

¹ A/CONF.191/13, Kap. I.

² Ebd., Kap. II.

³ Siehe Resolution 55/2.

⁴ Siehe Resolution 60/1.

des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;
2. *begrüßt* die Beiträge, die im Vorfeld der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010² erbracht wurden, einschließlich der Ausarbeitung der Strategie von Cotonou für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010⁷ als eine von den am wenigsten entwickelten Ländern getragene und geleitete Initiative;
3. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zu der Erklärung⁸, die auf der Tagung auf hoher Ebene der Generalversammlung über die umfassende globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von den teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Delegationsleitern verabschiedet wurde und in der sie sich erneut verpflichteten, durch Fortschritte im Hinblick auf die Ziele der Armutsbekämpfung, des Friedens und der Entwicklung den besonderen Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder gerecht zu werden;
4. *anerkennt* die Ergebnisse der umfassenden globalen Halbzeitüberprüfung, in denen hervorgehoben wurde, dass trotz gewisser Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms die sozioökonomische Gesamtlage in den am wenigsten entwickelten Ländern nach wie vor prekär ist und Aufmerksamkeit erfordert und dass in Anbetracht der derzeitigen Tendenzen viele der am wenigsten entwickelten Länder die in dem Aktionsprogramm festgelegten Gesamt- und Einzelziele wahrscheinlich nicht erreichen werden;
5. *betont*, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in den am wenigsten entwickelten Ländern wirksam erreicht werden können, insbesondere durch die rechtzeitige Erfüllung der sieben in dem Aktionsprogramm enthaltenen Verpflichtungen;
6. *bekräftigt*, dass das Aktionsprogramm einen grundlegenden Rahmen für eine starke globale Partnerschaft bildet, deren Ziel in der rascheren Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung in den am wenigsten entwickelten Ländern besteht;
7. *bekräftigt außerdem*, dass es nur dann zu Fortschritten bei der Durchführung des Aktionsprogramms kommen wird, wenn die nationalen Politiken und Prioritäten zu Gunsten des dauerhaften Wirtschaftswachstums und der nachhaltigen Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder wirksam umgesetzt werden und wenn diese Länder und ihre Entwicklungspartner eine starke und entschlossene Partnerschaft eingehen;
8. *unterstreicht*, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner im Hinblick auf die weitere Durchführung des Aktionsprogramms von einem integrierten Ansatz, einer umfassenderen echten Partnerschaft, der Eigenverantwortung der Länder, marktorientierten Erwägungen und ergebnisorientierten Maßnahmen leiten lassen müssen;

⁵ A/59/3, Kap. III, Ziff. 49. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 3.*

⁶ A/61/82-E/2006/74 und Corr. 1.

⁷ A/61/117, Anlage I.

⁸ Siehe Resolution 61/1.

9. *legt* den am wenigsten entwickelten Ländern *eindringlich nahe*, das Aktionsprogramm verstärkt über ihren jeweiligen nationalen Entwicklungsrahmen durchzuführen, namentlich, sofern vorhanden, über die Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, die gemeinsame Landesbewertung und den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen;

10. *legt* jedem einzelnen Entwicklungspartner *eindringlich nahe*, alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um die finanzielle und technische Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zu erhöhen;

11. *ermutigt* das System der Residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Umsetzung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms in konkrete Maßnahmen unter Berücksichtigung ihrer nationalen Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein;

12. *ermutigt* das System der Residierenden Koordinatoren und die Landesteam sowie die Vertreter der Bretton-Woods-Institutionen auf Landesebene, die bilateralen und multilateralen Geber und die sonstigen Entwicklungspartner, mit den in Betracht kommenden Entwicklungsforen und Weiterverfolgungsmechanismen zusammenzuarbeiten und sie nach Bedarf zu unterstützen;

13. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, sofern sie es noch nicht getan haben, die Durchführung der Erklärung von Brüssel¹ und des Aktionsprogramms zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und ihrer zwischenstaatlichen Prozesse zu machen und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine mehrjährige Programmierung der Maßnahmen zu Gunsten der am wenigsten entwickelten Länder vorzunehmen;

14. *betont*, dass im Rahmen der im Aktionsprogramm vorgesehenen jährlichen globalen Überprüfungen die Durchführung des Aktionsprogramms für jeden Sektor einzeln bewertet werden muss, und bittet in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen und alle zuständigen internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat über die Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms Bericht zu erstatten und sich dabei quantifizierbarer Kriterien und Indikatoren als Maßstab für die Erreichung der Ziele und Zielvorgaben des Aktionsprogramms zu bedienen und an den Überprüfungen des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene in vollem Umfang mitzuwirken;

15. *betont außerdem*, dass eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung, Überwachung und Berichterstattung für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene von entscheidender Bedeutung ist;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auf Sekretariatsebene für die umfassende Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen, um die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms sowie seine kohärente Weiterverfolgung, Überwachung und Überprüfung auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene, namentlich durch Koordinierungsmechanismen wie etwa den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, den Exekutivausschuss für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten und die Interinstitutionelle und Sachverständigengruppe über die Indikatoren für die Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern;

17. *bittet* die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen multilateralen Organisationen *erneut*, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer

und kleinen Inselentwicklungsländer in vollem Umfang zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, eine ausführliche und klar definierte Kampagnenstrategie auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung vorzulegen, die darauf gerichtet ist, die Gesamt- und Einzelziele und die Verpflichtungen des Aktionsprogramms stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, um ihre wirksame und rasche Verwirklichung zu erleichtern;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, jährlich einen analytischen und ergebnisorientierten Fortschrittsbericht über die weitere Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen und im Rahmen der vorhandenen Mittel angemessene Ressourcen für die Ausarbeitung eines solchen Berichts bereitzustellen.

*83. Plenarsitzung
20. Dezember 2006*